

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0050/2017

Beratung im **Stadtrat** am **18.05.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: Fußgängerzone Altstadt

Antwort:

1) *Welchen Status haben Mehlgasse und Etzegässchen für die Verkehrsführung der Stadt?*

Durch die Ausweisung der Straßen Mehlgasse und Etzegässchen als Fußgängerzone dienen diese vorrangig dem Fußgängerverkehr. Weiterhin wird über die Straßen die Erschließung (auch mit Fahrzeugen) der angrenzenden Grundstücke und Häuser sichergestellt.

2) *Ist es richtig, dass in der Fußgängerzone, wie der Name schon sagt, Parken nicht erlaubt ist?*

In Fußgängerzonen ist das Parken nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon von Be- und Entladevorgänge während der Andienungszeiten.

3) *Welche Gründe gibt es, den zunehmenden Verkehr und das Parken in der Mehlgasse zu dulden?*

Die Stadt, hier die Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs duldet das Halten/Parken in den Fußgängerzonen außerhalb der Andienungszeiten nicht. Die Kontrollen werden im Rahmen der personellen und dienstlichen Möglichkeiten engmaschig und soweit möglich auch regelmäßig durchgeführt. Eine lückenlose und zeitlich durchgehende Kontrolle der Fußgängerzonen ist kaum zu gewährleisten. In der Altstadt bestehen zahlreiche neuralgische wichtige Bereiche mit Auswirkungen auf den fließenden Verkehr und nicht zuletzt auch mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit. Darüber hinaus dürfen die übrigen Stadtteile nicht vernachlässigt werden. Auch außerhalb der Alt- und Innenstadt besteht eine ernstzunehmende Beschwerdelage.

Das Befahren der Fußgängerzone kann durch die Überwachungskräfte nicht verhindert werden. Hier besteht weder eine Zuständigkeit noch eine Ermächtigung zum Eingreifen. Hier ist die Polizei zuständig.

4) *Wie will die Verwaltung Abhilfe schaffen?*

Die Überwachung der Fußgängerzonen wird je nach vorhandener Personalstärke optimiert.